

Flächennutzungsplan

1. Änderung, 9. Fortschreibung, GVV Krautheim, Gemeinde Krautheim

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 03.02.2025 bis 07.03.2025.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum
1. Bundeswehr, 03.02.2025	19. LNV Arbeitskreis Hohenlohe, 20.03.2025
2. Stadt Schrozberg, 03.02.2025	20. RP Stuttgart, 05.03.2025
3. Gemeinde Blaufelden, 05.02.2025	
4. Ericsson GmbH, 05.02.2025	
5. Handwerkskammer Heilbronn- Franken, 05.02.2025	
6. TransnetBW, 05.02.2025	
7. Bundesaufsicht für Flugsicherung, 10.02.2025	
8. IHK Heilbronn- Franken, 11.02.2025	
9. Polizeipräsidium Heilbronn, 21.02.2025	
10. Bauernverband SHA- Hohenlohe- Rems e.V, 24.02.2025	
11. Gemeinde Schöntal, 25.02.2025	
12. Stadtwerk Tauberfranken, 25.02.2025	
13. Netze BW, 28.02.2025	
14. RP Freiburg- Landesamt für Geologie, 04.03.2025	
15. Regionalverband Heilbronn- Franken, 05.03.2025	
16. RP Freiburg- Forstdirektion, 07.03.2025	
17. Vermögen und Bau BW, 14.03.2025	
18. Landratsamt Hohenlohekreis, 19.03.2025	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
1. Bundeswehr, 03.02.2025	
Keine Bedenken.	---
2. Stadt Schrozberg, 03.02.2025	
Keine Anregungen und Bedenken.	---
3. Gemeinde Blaufelden, 05.02.2025	
Keine Einwände und Bedenken.	---
4. Ericsson GmbH, 05.02.2025	
<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>In dem Planungsgebiet befinden sich diverse Richtfunkstrecken. Um eine Aussage über potentielle Störungen machen zu können, benötigen wir die Eckkoordinaten des Plangebietes.</p>	<p>Wie in der vorherigen Stellungnahme erläutert, erfolgt eine detailierte Betrachtung beim Vorliegen konkreter Planungen.</p>
5. Handwerkskammer Heilbronn- Franken, 05.02.2025	
Keine Anregungen und Bedenken.	---
6. TransnetBW, 05.02.2025	
<p>Im geplanten Geltungsbereich der 1. Änderung der 9. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Krautheim, insbesondere im Bereich der Wohnbaufläche „Lay“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir zur Änderung der Planung keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	---
7. Bundesaufsicht für Flugsicherung , 10.02.2025	
<p>Durch die vorgelegte Planänderung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen daher aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Flugsicherungsbelange keine Bedenken.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Februar 2025).</p> <p>Eine weitere Beteiligung meiner Behörde an diesem Vorgang ist nicht erforderlich.</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>8. IHK Heilbronn- Franken, 11.02.2025</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	---
<p>9. Polizeipräsidium Heilbronn, 21.02.2025</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	---
<p>10. Bauernverband SHA- Hohenlohe- Rems e.V, 24.02.2025</p> <p>Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.08.2024</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	---
<p>11. Gemeinde Schöntal, 25.02.2025</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	---
<p>12. Stadtwerk Tauberfranken, 25.02.2025</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	---
<p>13. Netze BW, 28.02.2025</p> <p>für unsere Stellungnahme vom 19.08.2024 mit der Vorgangs-Nr.: 2024.0333 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen.</p> <p>Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>In der genannten Stellungnahme wurde keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.</p>
<p>14. RP Freiburg- Landesamt für Geologie, 04.03.2025</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LbodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>2.2 Hydrogeologie Auf die Lage der Planfläche 9.1/7 in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Brunnen/Wasen, Buchenbach/Eberbach“ (LUBW Nr.: 126-150) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Im Bereich der Planfläche 9.1/1 ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Die Planflächen 9.1/1, 9.1/3, 9.1/4, 9.1/6 und 9.1/7 liegen in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise artesisch gespannt ist. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenvierer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Hydrogeologie sind bereits in den Unterlagen enthalten.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Regionalverband Heilbronn- Franken, 05.03.2025</p>	
<p>wir danken für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in Verbindung mit der seit dem 10.10.2014 rechtsverbindlichen 10. Änderung des Regionalplans „Festlegung und Erweiterung des gewerblichen Schwerpunkts Muldingen-Hollenbach“ und der seit dem 26.02.2021 rechtsverbindlichen 18. Änderung des Regionalplans „Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ sowie mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 18.11.2018, 09.06.2021, 10.04.2024 und 05.09.2024 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Gegenüber der letzten Beteiligung fällt das Sondergebiet Hüttengebiet Rengerstal in Dörzbach (1,3 ha) heraus. Zusätzlich zu den bereits vorgenommenen Rücknahmen sollen weitere Kleinflächen (9.1/15 und 9.1/17) in Muldingen sowie das SO Reisemobilplatz in Dörzbach (9.1/8) zurückgenommen werden. Es kommt die Wohnbaufläche „Lay“ in Muldingen-Eberbach (0,1 ha) neu hinzu; diese hatten wir in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 18.08.2023 bereits als nicht</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
regionalbedeutsam eingeschätzt. Wir begrüßen die vorgenommenen Änderungen und erheben weiterhin keine Bedenken. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	--- Zur Kenntnis genommen.
16. RP Freiburg- Forstdirektion, 07.03.2025	
Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen im Zuge der 3. Offenlage, sind aus rein forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Änderungen zu den Planungen der 1. Und 2. Offenlage festzustellen. Waldflächen gem. § 2 LwaldG sind vom Plangebiet nicht direkt betroffen. Aufgrund der mittelbaren Waldbetroffenheit (Waldabstandsregelung) in Bezug auf den Änderungsbereiche (Änderungs-Nrn. 9.1/2) sowie in Bezug auf die Kompensationsmaßnahme „Biotopvernetzung zwischen den vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen“ bitten wir um Beachtung unserer Hinweise aus der Stellungnahme vom 04.04.2024. Zudem wird der in der 1. Und 2. Offenlage dargestellte Änderungsbereich 9. ¼ „Hüttengebiet Rengerstal“ nicht weiter verfolgt. Dementsprechend sind unsere Hinweise zur Waldabstandsregelung in diesem Bereich obsolet. Grundsätzlich bitten wir weiterhin, den Aspekt der Waldabstandsregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO, als Hinweis in der gegenständlichen vorbereitenden Bauleitplanung für die nachgelagerten qualifizierten Bauleitplanung aufzunehmen. Die Stellungnahme vom 04.04.2024 und 27.08.2024 behalten somit weiterhin Gültigkeit!	--- Die Hinweise sind bereits in den Unterlagen enthalten. Die Begründung wird um den Aspekt der Waldabstandsregelung ergänzt.
17. Vermögen und Bau BW, 14.03.2025	
nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	---
18. Landratsamt Hohenlohekreis, 19.03.2025	
1. Rücknahme von Bauflächen In Ziffer 4.2 Seite 16 ff Begründung sind die zur Rücknahme vorgesehenen Bauflächen dargestellt. Zudem sind diese Flächen nun auch in Ziffer 5 enthalten und ausführlich beschrieben. Veränderungen zur letztmaligen Auslegung fanden dahingehend statt, dass einzelne Herausnahmen größer wurden, andere entfielen und mit dem Kirchweinberg in Muldingen sowie dem Reisemobilplatz in Dörzbach neue Flächen herausgenommen werden sollen. Hierzu bestehen keine weiteren Anforderungen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass bei der Baufläche Stadtweinberge in Krautheim der	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Bebauungsplan aufgehoben sein muss, bevor eine Genehmigung erfolgen kann.</p> <p>2. Wasserwirtschaft Wir weisen darauf hin, dass die Fläche 9. 1/3 Erweiterung „Gewerbe- Industriepark Mittleres Jagstal“ unter Ziffer 5.3 Begründung, auf Ebene des Bebauungsplanverfahren noch in einem gesonderten Wasserrechtverfahren nach § 78 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abgehandelt werden soll.</p> <p>Das geplante Sondergebiet Hüttengebiet Unterginsbach 9.1/2 unter Ziffer 5.2 Begründung befindet sich bei Starkregen zum Teil im Abflussquerschnitt. Hier weisen wir ebenfalls darauf hin, dass auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen auf das Hüttengebiet und die Auswirkungen, die von dem Hüttengebiet ausgehen können, zu berücksichtigen und abzuwägen sind.</p> <p>3. Landwirtschaftsamt Zu Ziffer 5.4 in der Begründung, Änderung-Nr. 9.1/5 „Erweiterung Gewerbegebiet Siegenwasen“ mit 14,5 ha weisen wir erneut darauf hin, dass wir eine ausführliche Behandlung der landwirtschaftlichen Belange durch die GVV Krautheim erwarten. In der aktuell gültigen digitalen Flurbilanz 2022 ist die Fläche als Vorrangflur eingestuft und ist somit als besonders landbauwürdige Fläche zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Durch die Größe des Plangebietes wird ein erheblicher Umfang landwirtschaftlicher Fläche, der höchsten Wertstufe, der Landwirtschaft entzogen. Des Weiteren ist durch die Erweiterung der Betrieb Hachtel mit Milchviehhaltung und weiblicher Nachzucht an der Hofstelle auf dem Flst. Nr. 633 erheblich betroffen. Die in der Begründung erwähnte „frühzeitige Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem Landwirt hinsichtlich eines Flächentausches (...), sodass auch zukünftig ausreichend Hofnahe Flächen zur Verfügung stehen“ ist nicht ausreichend. Der Betrieb Hachtel darf in seiner weiteren Entwicklung hinsichtlich Tierhaltung und daraus resultierenden Emissionen keinesfalls eingeschränkt werden. Zusätzliche Stallbaumaßnahmen mit Erweiterung der Tierhaltung müssen auch zukünftig uneingeschränkt möglich sein. Wir erwarten eine gutachterliche, intensive Prüfung der Auswirkungen der Erweiterung des Gewerbegebietes für den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb hinsichtlich dessen zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Unterlagen übernommen.</p> <p>Im Zuge der 18. Änderung des Regionalplans wurde der IGD-Schwerpunkt ‚Muldingen-Hollenbach‘ um 12,6 ha erweitert. Der Flächennutzungsplan wird daher gem. § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Die Gemeinde Muldingen stimmt sich weiterhin mit dem Betriebsleiter ab, um diesem eine zukünftige Erweiterung zu ermöglichen. In der geplanten Gewerbegebietserweiterung sind im südlichen Bereich Nutzungen vorzusehen, die keine Einschränkungen für eine spätere Betriebserweiterung des Landwirts hervorrufen. Dadurch wird eine gegenseitige negative Beeinflussung zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Gewerbegebietserweiterung verhindert.</p>
<p>19. LNV Arbeitskreis Hohenlohe, 20.03.2025</p>	
<p>1.Zum Wohnbauflächenpotential -In den Auflistungen zum Flächenbedarf für Krautheim und Muldingen (S.21,23 Begründung) sind beim aufgeführten Wohnbauflächenpotential mit insgesamt 10,73 (5,49 + 4,4 + 0,84) ha für Krautheim bzw. 8,8 (5,82 + 2,4 + 0,58) ha für Muldingen die aktuellen Flächenrücknahmen (8,46 ha für Krautheim und 4,96 ha für Muldingen) bereits berücksichtigt. Die Flächenrücknahmen können deshalb nicht wie erfolgt nochmals vom vorhandenen Potential abgezogen werden. Für Krautheim und Muldingen fällt damit der verbleibende Überschuss an Wohnbauflächen nach Abzug des errechneten Flächenbedarfs deutlich höher aus (jeweils mehrere Hektar).</p>	<p>Bei der Darstellung von Flächenpotenzialen ist die Reduzierung bereits anzusetzen, da ansonsten das Potenzial zu hoch dargestellt wird. Es wird damit bilanziert, wieviel Flächen ungenutzt und verfügbar sind. Die Flächen, die zurückgenommen werden, sind aber zukünftig nicht mehr verfügbar und daher auch nicht aufzuführen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Hinzu kommt weiteres Potential.</p> <p>-„Schanze“, Oberginsbach: Es ist beim Potential eine deutlich größere Fläche als lediglich 0,24 ha einzustellen, nachdem von insgesamt 24 Wohnbauplätzen lediglich 8 vermessen und erschlossen sind. Wir würden es allerdings begrüßen, wenn eine Reduzierung des sensiblen Gebiets vorgenommen würde.</p> <p>-Abrundungssatzung Brunnensteige (WA Schönebühl): Hier ist ebenfalls noch Potential vorhanden, auch hier sollten Bauflächen entfallen.</p> <p>-„Altenberg III“, Zaisenhausen: Wir vermissen beim Potential die Fläche der aktuell im Verfahren befindlichen Ergänzungssatzung.</p> <p>-Sonstiges: In der Begründung auf S.14 „Gansäcker“, Eberbach, streichen, nachdem die Fläche jetzt komplett entfällt und auf S.15 die Fläche „Urenberg III“, Dörzbach, mit 3,3 ha angeben, nachdem keine Rücknahme mehr erfolgt (s. S.22).</p> <p>2.Zu den Flächenrücknahmen</p> <p>- „Dännerle West“, Unterginsbach: Wie schon mehrfach vorgebracht, ist das Gebiet soweit erkennbar aufgrund eines Übertragungsfehlers in den Flächennutzungsplan hereingerutscht. Die Korrektur des Übertragungsfehlers deshalb nicht als entfallende FNP-Fläche mit anrechnen. Im Übrigen siehe unsere Stellungnahme v. 4.10.24 zur FNP-Änderung.</p> <p>-„Stadtweinberge“, Krautheim: Das insgesamt ca. 8 ha große Gebiet umfasst auch umfangreiche Grünflächen. Diese bei den Flächenrücknahmen nicht mit anrechnen und die erforderliche Änderung/Aufhebung des Bebauungsplanes zügig vornehmen.</p> <p>-„Kirchweinberg“, Mulfingen: Wir begrüßen die Flächenrücknahme.</p> <p>3.Zu den Flächenhereinnahmen</p> <p>Wir begrüßen die Aufgabe des Hüttengebiets im Rengerstal.</p> <p>-Umwidmung von Gewerbeflächen in Wohnbauflächen, Krautheim-Gommersdorf Wie zuletzt in unserer Stellungnahme v. 4.10.24 vorgebracht, befindet sich im Südwesten eine im Bebauungsplan „Untere Au IV“ festgesetzte öffentliche Grünfläche. Die Streuobstbestände im Osten können gesetzlich geschützt sein (schon zur Durchgrünung des Gebiets erhalten). Wir sehen weiterhin keinen Bedarf für das Gebiet.</p> <p>-Sondergebiet Hüttengebiet Krautheim-Unterginsbach Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 4.10.24. Der von uns ausdrücklich abgelehnte Standort befindet sich außerdem im landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaften.</p> <p>-Erweiterung Gewerbegebiet Siegenwasen, Mulfingen-Hollenbach Wir lehnen den Umfang nach wie vor ab und verweisen auf unsere Stellungnahme v. 4.10.24. Auf S. 38 der Begründung steht im Text im ersten Satz noch „Erweiterung um etwa 2 ha“. Hier handelt es sich wohl um einen Schreibfehler.</p>	<p>Die Flächenangabe wurde bereist nach oben korrigiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche ist beim Potenzial vom WA Bollen berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Fläche ist seit Jahrzehnten in den Fortschreibungen des FNP enthalten, und wird jetzt herausgenommen, da ökologisch sensible Bereiche betroffen wären, die nun nicht mehr als Wohnbauflächen im FNP dargestellt werden.</p> <p>Die Grünflächen wurden nicht mit angerechnet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Mulfingen hatte die Erweiterung um 2ha angestoßen und einen B- Plan aufgestellt.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>4.Biotopverbund/Sonstiges -In der Begründung zum FNP den landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaften mit aufführen (insbesondere in Zif.6, S.54 bzw. bei den Flächenhereinnahmen sofern betroffen). -Zwetschgenrain,Dörzbach: Die dargestellte Wohnbaufläche im FNP auf die geltende Ergänzungssatzung beschränken und Flst.5718 nicht als Wohnbaufläche kennzeichnen, nachdem die Erweiterung der Ergänzungssatzung nicht mehr weiterverfolgt wird.</p> <p><u>Erweiterung „Gewerbe-, Industriepark Mittleres Jagsttal II“, Dörzbach</u> Gem. § 78 Abs.1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen grundsätzlich untersagt. Nachdem es sich bei einem Flächennutzungsplan um einen Bauleitplan handelt, ist die wasserrechtliche Zulassung gem. § 78 Abs.2 WHG bereits im Flächennutzungsplanverfahren zu klären und kann nicht auf das Bebauungsplanverfahren verschoben werden. Der Standort befindet sich im Übrigen ebenfalls im landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaften.</p>	<p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Darstellung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die wasserrechtliche Zulassung wird bereits geklärt, allerdings auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>RP Stuttgart, 05.03.2025</p>	
<p>Raumordnung Mit Vorlage der o.g. Planunterlagen wurde die Wohnbaufläche „Lay“ in Eberbach in einem Umfang von 0,1 ha mit in die Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „Lay“ wurden aus raumordnerischer Sicht mit Stellungnahme vom 22.09.2023 keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Grundlegend verweisen wir auf unsere bisher im Verfahren abgegeben Stellungnahmen und tragen die Planung weiterhin mit. Konkret wurden mit der nun vorgelegten Planung nochmals Korrekturen, insbesondere Flächenrücknahmen vorgenommen, die aus raumordnerischer Sicht zu begrüßen sind. So wurde in o.g. Planung in Dörzbach die geplante Ausweisung des Sondergebietes „Hüttengebiet Rengerstal“ wieder herausgenommen und zusätzlich die Rücknahme des Sondergebiets „Reisemobilplatz“ aufgenommen.</p> <p>Die Wohnbaufläche „Stadtweinberge“ in Krautheim wird nunmehr im Umfang von 6,18 ha statt bisher in einem Umfang von 3,12 ha zurückgenommen.</p> <p>Die Wohnbaufläche Gänsäcker in Eberbach wird nunmehr in einem Umfang von 1,1 ha statt bisher 0,67 ha zurückgenommen.</p> <p>Die Wohnbaufläche Kirchweinberg in Mulfingen soll nach der nun vorgelegten Planung zusätzlich in einem Umfang von 0,71 ha zurückgenommen werden.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht, insbesondere auch mit Blick auf § 1 a Abs. 2 BauGB und dem Anliegen, dass der Schwerpunkt der städtebaulichen Entwicklung im Innenbereich gesehen wird, werden die geplanten Rücknahmen begrüßt.</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Allgemein weisen wir weiterhin auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen sind nach Planungsflächen sortiert folgende denkmalrelevante Objekte betroffen.</p> <p>Fläche 9.1/3 – Dörzbach – Betroffenheit (s. Anlage 1) - Mittelalterliche Wüstung (Listen-Nr. 9M, ADAB-Id. 108918639); KD § 2 DSchG - Siedlungen der Urnenfelderzeit und Hallstattzeit (Listen-Nr. 17, ADAB-Id. 109001121); KD § 2 DSchG</p> <p>Fläche 9.1/5 – Hollenbach – Betroffenheit (s. Anlage 2) - Frühneuezeitliche Wüstung Althollenbach (Listen-Nr. 4M, ADAB-Id. 103558641); Prüffall</p> <p>Fläche 9.1/6 – Mulfingen – Betroffenheit (s. Anlage 3) - Mittelalterliche und frühneuezeitliche Siedlung Mulfingen (Listen-Nr. 1M, ADAB-Id. 102845080); Prüffall - Frühneuezeitliche Dorfmühle mit Wehr (Listen-Nr. 12M, ADAB-Id. 103408806); KD § 2 DSchG</p> <p>Fläche 9.1/8 – Dörzbach – Betroffenheit (s. Anlage 1) - Mittelalterliche Wüstung (Listen-Nr. 9M, ADAB-Id. 108918639); KD § 2 DSchG - Siedlungen der Urnenfelderzeit und Hallstattzeit (Listen-Nr. 17, ADAB-Id. 109001121); KD § 2 DSchG</p> <p>Die Erhaltung von Kulturdenkmälern liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um die Informationen zum Kulturdenkmalschutz ergänzt.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich.</p> <p>Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.</p> <p>Anmerkung Abteilung 5 – Umwelt – trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p>